jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/12/9 1Ob1147/31, 8Ob350/62 (8Ob351/62), 5Ob613/83, 7Ob683/84, 9ObA93/92, 7Ob269/02p, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1931

Norm

EGZPO ArtXLII IB

Rechtssatz

Die Manifestationsklage nach Art XLII EGZPO hat dann nicht statt, wenn das Vermögen, das der Beklagte angeben soll, dem Kläger bekannt ist, wenn er auch nicht weiß, wo es der Beklagte verborgen hält.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1147/31
  Entscheidungstext OGH 09.12.1931 1 Ob 1147/31
  Veröff: SZ 13/260
- 8 Ob 350/62
  Entscheidungstext OGH 04.12.1962 8 Ob 350/62
- 5 Ob 613/83
  Entscheidungstext OGH 14.07.1983 5 Ob 613/83
  Beisatz: Die Klage zur Feststellung des Umfanges eines noch vorhandenen Vermögens kann sehr wohl angebracht werden. (T1)
- 7 Ob 683/84
  Entscheidungstext OGH 30.07.1985 7 Ob 683/84
  Ähnlich; Beisatz: Kennt der Kläger die Nichtaufnahme der strittigen Posten in die gelegte Rechnung, so ist ein Begehren auf (eidliche) Angabe des verheimlichten Vermögens zwecklos. (T2) Veröff: RdW 1986,112
- 9 ObA 93/92
  Entscheidungstext OGH 13.05.1992 9 ObA 93/92
  Auch; Veröff: ZAS 1993/14 S 181 (Klicka)
- 7 Ob 269/02p
  Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 269/02p
  Auch
- 7 Ob 147/06b
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 147/06b
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Der Kläger hat zwar Kenntnis von den Kontobewegungen, weiß aber nicht, welche Beträge der Beklagte dem Erblasser übergeben und welche Beträge er für eigene Zwecke abgehoben und damit verschwiegen und verheimlicht hat, sodass das Eventualbegehren nach Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO zu Recht besteht. (T3)
- 8 ObA 2/17b
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 2/17b
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0034866

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at